

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 28

Freiburg i. Br., 28. Oktober

1935

Inhalt: Messapplikation an Allerseelen. — Aenderung des Kirchgeldgesetzes. — Deutsche Auslandsseelsorge. — Ernennung. — Pfründebefetzungen. — Versetzungen. — Sterbfälle.

(Ord. 23. 10. 1935 Nr. 15467.)

Messapplikation an Allerseelen.

Aus einem besonderen Anlaß ist für 1935 vom Hl. Stuhle dem hochw. Klerus der Diözesen Deutschlands das Indult gegeben, daß von den drei am Allerseelentag gestatteten hl. Messen, deren erste stets nach freier Intention mit frei zu behaltendem Stipendium zelebriert werden darf, die zweite und dritte ad intentionem specialem Ordinarii dioecesis appliziert werde.

Wir ersuchen alle Priester der Diözese,

von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen und in den nächsten Tagen nach dem 2. November an das zuständige Dekanat zu berichten, ob sie ein oder zwei der genannten sacra in dieser Intention zelebriert haben.

Die hochw. Herren Pfarrer wollen ihre Hilfsgeistlichen von dem genannten Indult in Kenntnis setzen und in ihrem Bericht an das Dekanat angeben, wie viele Intentionen von jedem Hilfsgeistlichen übernommen worden sind.

Die hochw. Herren Dekane wollen dann die Gesamtzahl der so im Dekanat zelebrierten sacra bis zum 15. November an uns berichten. Wir bedürfen dieses Berichtes, um die Erforschung der Intentionen, die in der intentio Ordinarii eingeschlossen sind, zu überwachen.

Alle diese Stipendien müssen zufolge Indults des Hl. Vaters an den Bonifatiusverein abgeführt werden.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 10. 1935 Nr. 15563.)

Aenderung des Kirchgeldgesetzes.

Das Badische Staatsministerium hat durch Gesetz vom 12. Oktober 1935 über die Aenderung des Kirchgeldgesetzes das Kirchgeldgesetz bis 31. März 1936 verlängert (Ges. u. V. Bl. 1935 S. 285). Das genannte

Gesetz tritt am 31. März 1935 in Kraft. In § 4 des Gesetzes wird als Ziffer 1 neu eingefügt, daß die Personen, von denen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2—5 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 Bürgersteuer nicht erhoben werden darf, von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes befreit sind.

Wir bringen das Kirchgeldgesetz in der neuen Fassung nachstehend zur Veröffentlichung.

Freiburg i. Br., den 23. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

Gesetz über das Kirchgeld

(vom 18. März 1932, in Fassung vom 12. Oktober 1935).

§ 1.

Die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften sind berechtigt, von den bekenntnisangehörigen, natürlichen Personen mit selbständigem Einkommen, welche den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden haben, zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen neben der Landeskirchensteuer einen einheitlichen oder gestaffelten Beitrag (Kirchgeld) zu erheben.

§ 2.

Von dem Aufkommen an Kirchgeld können von der Kirchensteuervertretung der Religionsgesellschaft nach einheitlichen Grundsätzen festzusetzende Teilbeträge den Kirchengemeinden überwiesen werden.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes beginnt mit dem Anfang des Rechnungsjahres, das auf den Zeitpunkt folgt, in welchem der Kirchgeldpflichtige sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat und endet mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in dem die Voraussetzungen für die Kirchgeldpflicht weggefallen sind.

§ 4.

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

1. solche Personen, von denen am ersten Fälligkeitstage in dem Rechnungsjahr, für welches das Kirchgeld erhoben wird, nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5 des Bürgersteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 985) Bürgersteuer nicht erhoben werden darf;
2. solche Personen, welche nicht schon nach Ziffer 1 befreit sind, und solche, die bei Beginn des Rechnungsjahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, keine Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 500 *RM* jährlich beziehen; die Freigrenze erhöht sich bei Personen, welche verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und einen eigenen Hausstand haben, auf 900 *RM* jährlich;
3. Ehefrauen, welche bei Beginn des Rechnungsjahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben.

§ 5.

Auf das Kirchgeld finden die Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes und der Vollzugsverordnungen sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetze und den ergänzenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 6.

Das Gesetz tritt am 1. April 1932 in Kraft und am 31. März 1936 außer Kraft.

§ 7.

Der Minister des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut. Er ist insbesondere ermächtigt, Richtlinien über die Festsetzung und Erhebung des Kirchgeldes zu erlassen.

(Ord. 18. 10. 1935 Nr. 15 189.)

Deutsche Auslandsseelsorge.

Für Quito, die Hauptstadt Ecuadors, wird ein Priester gesucht, der die Seelsorge unter den dortigen katholischen Deutschen und den Religionsunterricht an der deutschen Schule (ca 15 Wochenstunden) übernehmen soll. Er erhält freie Unterkunft und Verpflegung im Knabeninternat der Schule. Er muß sich auf mindestens drei Jahre verpflichten. Reisevergütung und Besoldungsverhältnisse werden vertraglich geregelt.

Bewerber wollen sich alsbald bei uns melden.

Freiburg i. Br., den 18. Oktober 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 16. Oktober d. Js. den Pfarrer Erich Wedl in Feldhausen zum Klosterpfarrer an dem Weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Offenburg ernannt.

Pfündebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am

6. Okt.: Joseph Rothenbiller, Pfarrverweser in Muggensturm, auf diese Pfarrei.
 10. " Karl Friedrich Hugelmann, Pfarrverweser in Schonach, auf diese Pfarrei.
 13. " Guido Andris, Pfarrer von Löffingen, auf die Pfarrei Steinbach, Def. Bühl.
 20. " Fridolin Emil Schuler, Klosterpfarrer in Offenburg, auf die Pfarrei Gengenbach.
 20. " Martin Stadler, Pfarrverweser in Nach, auf diese Pfarrei.

Versetzungen.

9. Okt.: Karl Hund, Vikar in Whhl, als Pfarrverweser nach Rheinfelden-Nollingen.
 11. " Emil Heiler, Vikar in Mannheim-Rheinau, i. g. E. nach Mannheim-Sandhofen.
 11. " Alois Sieberg, Vikar in Mannheim-Sandhofen, i. g. E. nach Ilvesheim.
 15. " Rudolf Maurer, Kaplaneiverweser in Waldkirch i. Br., als Pfarrverweser nach Hörden.
 20. " Dr. Johannes Häble, Vikar in Densbach, als Diözesanmissionar nach Freiburg i. Br., Erzb. Missions-Institut.
 24. " Alois Hofmann, Vikar in Konstanz, Dreifaltigkeitspfarre, als Pfarrkurat nach Maltschenberg.

Sterbfälle.

2. Okt.: Alfons Oskar Blum, Pfarrer in Lippertsreute.
 11. " Otto Buttenmüller, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Ottersweier.
 23. " Bartholomäus Pfeiffer, resig. Pfarrer von Siggerödorf.
 25. " Ignaz Eidel, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Kronau.

R. I. P.

